

Richtlinien über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2019) der Stadt Paderborn

RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.5 - 40.01 - v. 22.10.2008
- Geltende Erlasse (SMBl. NRW.) mit Stand vom 19.12.2018 -

(Auszug aus der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008) nach dem RdErl. d. Ministeriums für Bauen und Verkehr - V.5 - 40.01 - v. 22.10.2008

TEIL II

Förderbestimmungen für die städtebauliche Sanierung und Entwicklung

11.2 Profilierung und Standortaufwertung

(1) Zu den Maßnahmen der Profilierung und der Standortaufwertung gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für

- *den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und*
- *des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen oder Gewerbe.*

Es können insbesondere Maßnahmen

- *der Fassadenverbesserung,*
- *zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie*
- *Maßnahmen an Außenwänden und Dächern*

gefördert werden.

(2) Zuwendungsfähig sind 50 v.H. der Ausgaben nach Absatz 1 Satz 2.)

0 Einleitung

Die Innenstadt Paderborns wurde auf Grundlage des „Integrierten Handlungskonzeptes Innenstadt Paderborn (IHK-I)“ bereits im Jahr 2010 in das Förderprogramm „Aktive Stadt- und Ortsteilsteilzentren“ des Landes Nordrhein-Westfalen (§ 171 b BauGB) aufgenommen. Durch bauliche Maßnahmen im Rahmen dieses Förderprogramms erfolgte in den vergangenen Jahren eine sichtbare Aufwertung verschiedener Teilbereiche. Auch die Bemühungen privater Immobilieneigentümer konnten finanziell unterstützt werden.

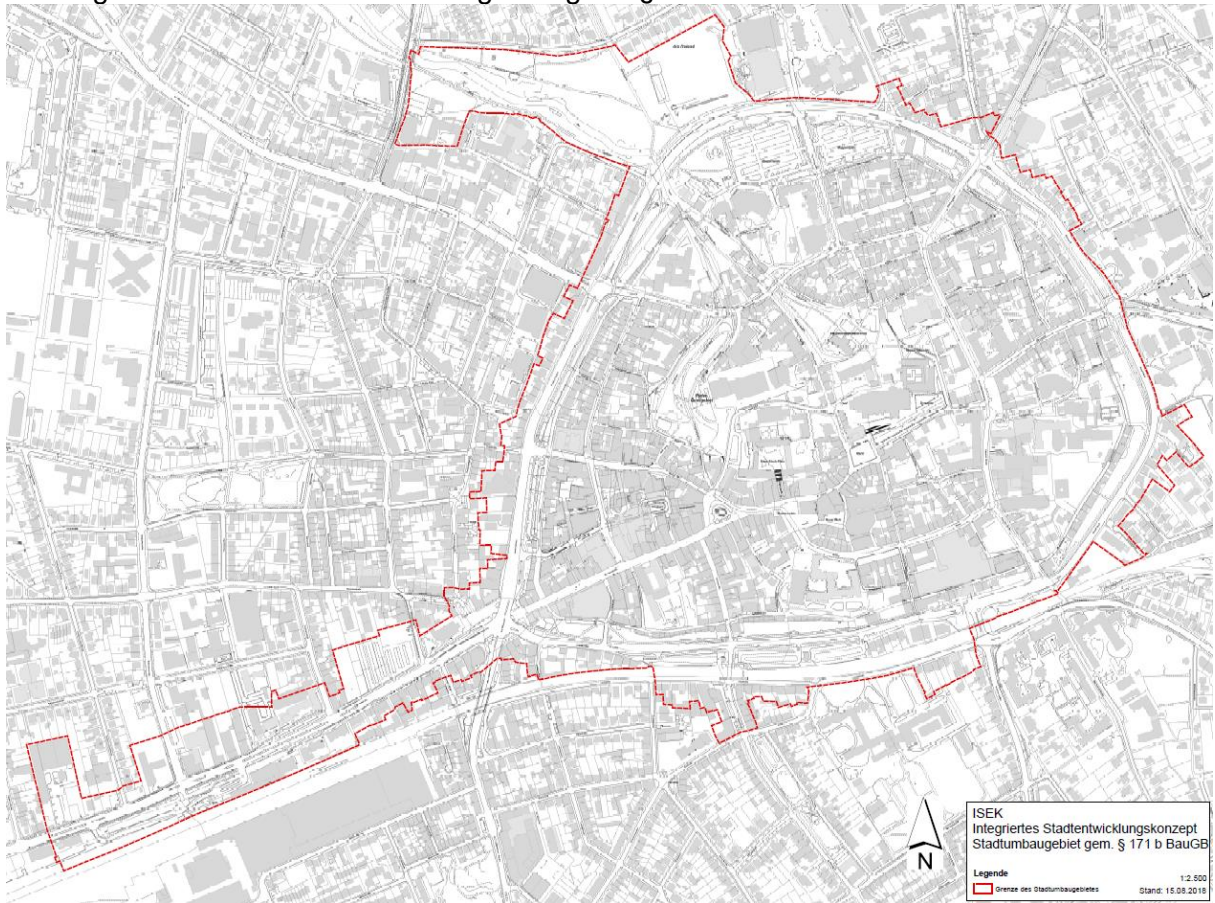
Im Jahr 2018 wurde ein weiteres Integriertes Stadtentwicklungskonzept (ISEK) mit einer Laufzeit bis zum Jahr 2023 erarbeitet, vom Rat am 15.11.2018 beschlossen und dem Land NRW zur Begutachtung vorgelegt. Vorbehaltlich der Anerkennung einer grundsätzlichen Förderfähigkeit durch das Land NRW sowie der Bewilligung von konkreten Maßnahmen des ISEK durch die Bezirksregierung Detmold sollen auch weiterhin Maßnahmen privater Eigentümer nach den nachstehenden Richtlinien gefördert werden. Diese bilden den rechtlichen Rahmen, die zur Verfügung stehenden Fördermittel bedarfs- und zielgerecht einzusetzen.

1 Zuwendungszweck und Rechtsgrundlagen

1.1 Die Stadt Paderborn gewährt mit finanzieller Unterstützung des Landes Nordrhein-Westfalen und der Bundesrepublik Deutschland Zuwendungen i.R. dieser Richtlinien. Der Kartenausschnitt zeigt den Geltungsbereich gemäß ISEK mit den wesentlichen

Bestandteilen; die Innenstadt inklusive Wallring mit begleitender Bebauung, der Abschnitt Bahnhofstraße bis Kulturwerkstatt und das Paderquellgebiet im Abschnitt der Paderwiesen.

1.2 Geltungsbereich ISEK / Stadtumbaugebiet gem. § 171b BauGB



1.3 Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Zuschüsse können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt sowie die in Aussicht gestellten Bundes- und Landeszuschüsse zulassen und die Gesamtfinanzierung von Seiten des Antragstellers nachgewiesen ist. Die Stadt Paderborn entscheidet über den Antrag nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und der ihr von der Bezirksregierung Detmold bewilligten Zuwendungen.

1.4 Eine Förderung beantragter Bauvorhaben durch die Stadt Paderborn ist frühestens ab dem Tag nach der Bekanntmachung dieser Richtlinie möglich vorbehaltlich der Bewilligung der Bezirksregierung Detmold. Die Laufzeit der Richtlinie richtet sich nach dem Bewilligungsbescheid und Förderzusage. Vorgesehen ist ein Förderzeitraum von 2019 bis 2023.

2. Begünstigter Personenkreis / Antragsberechtigte

2.1 Private Eigentümer / Eigentümerinnen und Erbbauberechtigte von Wohn- und Geschäftsgebäuden, Grundstücken sowie Nebenanlagen.

2.2 Mieter und Mieterinnen, wenn der Eigentümer oder die Eigentümerin schriftlich zugestimmt haben, dass der hergestellte bauliche Zustand für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Paderborn erhalten bleibt und der Antragsteller oder die Antragstellerin nicht verpflichtet wird, den ursprünglichen Zustand nach Auszug wiederherzustellen.

3. Fördervoraussetzungen

- 3.1 Maßnahmen können nur gefördert werden, wenn das Grundstück innerhalb der Abgrenzung des Geltungsbereiches liegt.
- 3.2 Die Maßnahmen müssen zu einer wesentlichen und nachhaltigen Verbesserung des Stadtbilds und des Gewerbe- und Geschäftsstandortes führen bzw. den Wohn- und Erholungswert für die Anwohner und Anwohnerinnen deutlich und nachhaltig verbessern; im Mittelpunkt soll die Aufwertung und Profilierung des Standortumfeldes der jeweiligen Maßnahme stehen. Die Maßnahme soll gleichzeitig gestalterisch überzeugen wie wirtschaftlich vertretbar und auf die Bedürfnisse der Bewohner und Bewohnerinnen ausgerichtet sein.
- 3.3 Neubauten und Leistungen der Instandhaltung sind von der Förderung ausgeschlossen.
- 3.4 Es wird vorausgesetzt, dass die Maßnahmen allen öffentlichen und privatrechtlichen Vorschriften sowie Regelungen entsprechen, insofern sind sie ggfls. vorab vorzulegen.
- 3.5 Die Maßnahme muss dem öffentlichen Raum zugewandt sein und damit einen Beitrag zur Aufwertung im visuellen Kontext leisten. In Blockinnenbereichen ist die Neugestaltung (auch ohne öffentlichen Bezug) förderfähig, wenn sie eine Aufwertung des Wohnumfeldes z. B. durch Fassaden- und/oder Dachbegrünung im Sinne einer Klimaverbesserung oder Qualifizierung der Außenflächen als Aufenthaltsbereiche und für die betroffenen Anwohner darstellt.
- 3.6 Die Finanzierung der Maßnahmen muss insgesamt gewährleistet sein und nachgewiesen werden.
- 3.7 Die als förderfähig anerkannten Gesamtkosten (einschließlich des Eigenanteils) werden weder direkt noch indirekt auf die Mieter umgelegt.
- 3.8 Die neu gestalteten Bereiche werden während der Zweckbindungsfrist gemäß (5.2) in einem dem beabsichtigten Zweck entsprechenden Zustand gehalten. (Instandhaltungsverpflichtung).

4. Gegenstand der Förderung

Zu den Maßnahmen der Profilierung und der Standortaufwertung gehören der innenstadt- oder stadtteilbedingte Mehraufwand für den Bau oder die Herrichtung von Gebäuden und des Gebäudeumfeldes für Wohnen, Handel, Dienstleistungen, Gewerbe sowie Kultur. Es können insbesondere Maßnahmen der Fassadenverbesserung, zur Entsiegelung, Begrünung, Herrichtung und Gestaltung von Hof- und Gartenflächen sowie Maßnahmen an Außenwänden und Dächern gefördert werden.

Förderfähig sind die Baukosten sowie die anteiligen Nebenkosten (max. 5%) für Planungsleistungen und ähnliche Leistungen wie Gutachten und Beratung, die in Vorbereitung oder in Zusammenhang mit den geplanten Maßnahmen stehen. Der Höchstförderbetrag darf dabei aber nicht überschritten werden.

Insofern können im nachfolgend beschriebenen Rahmen Maßnahmen gefördert werden:

- Städtebauliche Aufwertung und Instandsetzung erhaltenswerter Fassaden und Dächer sowie historischer Gärten und Anlagen unter Beteiligung der UDB
- Architektonische Aufwertung von Einzelimmobilien durch Umgestaltung und /oder Begrünung der Fassaden unter Berücksichtigung des stadträumlichen Kontextes

- Aufwertung von Hof- und Dachflächen durch Begrünung mit dem Ziel einer Verbesserung des Klimas und der Wohn- und Aufenthaltsqualität

4.1 Konkrete förderfähige Maßnahmen:

- 4.1.1 **Aufwertung von Garagenhöfen und Zuwegungen** durch anteilige Begrünung oder Reduzierung versiegelter Flächen sofern sie an öffentlichen Wegen und Plätzen angrenzen oder in einem visuellen Zusammenhang stehen.
- 4.1.2 **Aufwertung von Innenhöfen** in Blockinnenbereichen durch Umgestaltung / Umnutzung als Gemeinschaftsfläche; Reduzierung von versiegelten Anteilen durch Flächenbegrünung oder Anlage als Nutzgarten. Gestaltung z. B. durch Parzellierung für Erholungs-, Freizeit- oder Spielzwecke. Verbesserung des Klimas durch Fassaden- oder Dachbegrünung. Voraussetzung für die Förderung dieser Maßnahmen ist, dass alle Anwohner (Mieter oder Eigentümer) an der Aufwertung und Nutzung teilhaben.
- 4.1.3 **Begrünung von Dachflächen**, Fassaden, Mauern und Garagen einschließlich der dazu notwendigen Herrichtung der Flächen, wenn damit auch eine Aufwertung des Stadtbildes und Stadtklima verbunden ist. Je nach Örtlichkeit sind bodengebundene Begrünungen den wandgebundenen vorzuziehen.
- 4.1.4 **Herrichten / Rückbauen von erhaltenswerten Gebäuden**, die nicht als Denkmal eingetragen sind; Renovierung und Restaurierung von erhaltenswerten Fassaden und Dächern unter Berücksichtigung historischer, orts- und/oder gebäudetypischer Aspekte und denkmalpflegerischer Anforderungen.
- 4.1.5 **Aufwertung von Einzelhandelslagen** durch bauliche und gestalterische Maßnahmen (Modernisierung/Rückbau) von Eingängen und Passagen, die der nachhaltigen Belebung und sozialen Sicherheit dienen.
- 4.1.6 **Notwendige Vorarbeiten** zu allen oben genannten Maßnahmen wie das Reinigen, Ausbessern und Grundieren von Flächen, der Rückbau von störenden Materialien und Verkleidungen sowie falsch eingesetzte Materialien, die Wiederherstellung oder Reparatur ursprünglicher Fensteröffnungen im Sinne denkmalpflegerischer Anforderungen sowie die Erneuerung von Stuck- oder Fassadenornamenten zur Fassadenstrukturierung.
- 4.1.7 Nebenkosten (brutto) zur Beauftragung einer Fachplanerin/eines Fachplaners können bis zu einer Höhe von 5% der als zuwendungsfähig anerkannten Kosten geltend gemacht werden, jedoch keine Verwaltungs- und Finanzierungskosten.

4.2 Konkrete nicht förderfähige Maßnahmen:

- 4.2.1 Wärmedämmung mit Ausnahme des Endputzes und Anstrichs
- 4.2.2 erstmalige Herstellung von Grün- und Freiflächen im Zuge eines Neubaus
- 4.2.3 Errichten von Stellplatzanlagen jeglicher Art
- 4.2.4 Versiegelung von Flächen durch Pflasterung oder Kiesbeete, die über das Maß notwendiger Zuwegungen hinausgehen
- 4.2.5 Verwendung nicht ortsüblicher Materialien, Farben und Bauelemente
- 4.2.6 Neubauten, Ausbauten wie Gauben oder Aufstockungen von Gebäuden, die den Zweck einer Nutzflächenerweiterung und nicht einer gestalterischen Aufwertung haben

5. Förderungsbedingungen

Zuwendungen werden nur gewährt, wenn

- 5.1 mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde (als Vorhabenbeginn ist der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages zu werten),
- 5.2 der /die Zuwendungsempfänger/in sicherstellt, dass die mit Hilfe dieser Zuwendungen durchgeführten Maßnahmen für einen Zeitraum von mindestens 10 Jahren ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Paderborn für die vorgesehene Nutzung in einem gepflegten Zustand gehalten werden und gemäß Funktion den Bewohnern und Bewohnerinnen zur Verfügung stehen. (Zweckbindungsfrist s. Ziff. 11). Diese Verpflichtung ist auch auf einen evtl. Rechtsnachfolger zu übertragen.
- 5.3 im Falle einer Dach- und/oder Fassadenbegrünung der Erhalt und die Pflege insgesamt für den Zeitraum der Zweckbindungsfrist (mindestens 10 Jahre) sichergestellt sind.
- 5.4 die aufgrund rechtlicher Bestimmungen erforderlichen Genehmigungen vor der Bewilligung vorliegen. Der Bewilligungsbescheid ersetzt nicht die nach anderen Vorschriften erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Zustimmungen für die Maßnahmen.
- 5.5 die vorgesehenen Materialien nachhaltig sind und gemäß aktueller Richtlinien gepflanzt bzw. verbaut werden.
- 5.6 die im Bewilligungsbescheid festgelegten Auflagen, z.B. für Farbkonzepte, gestalterische Maßnahmen oder Begrünung eingehalten werden,
- 5.7 die Maßnahme mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar sind,
- 5.8 die Gebäude keine Missstände oder Mängel im Sinne von § 177 Abs. 2 und 3 BauGB aufweisen, es sei denn, diese werden im Zusammenhang mit der Fassadengestaltung beseitigt.
- 5.9 im Falle einer Freiflächengestaltung die Bedürfnisse der Bewohner berücksichtigt sind, sich im Einklang mit dem Umfeld darstellen und sich der Anteil der versiegelten Flächen auf die notwendigen Erschließungen beschränkt.
- 5.10 der Zuschussempfänger sich verpflichtet, eine Dokumentation zu erstellen, die das Objekt vor und nach der Durchführung der geförderten Maßnahmen darstellt. Darin enthaltene Fotos dürfen seitens der Stadt Paderborn zu Dokumentationszwecken verwendet werden.

6. Art und Höhe der Förderung

- 6.1 Zuschussfähig sind die tatsächlich entstandenen und nachgewiesenen Kosten für die bewilligten Maßnahmen. Bei der Zuwendung werden Rechnungen, bei denen ein Skonto eingeräumt wird, nur in entsprechend verminderter Höhe zu Grunde gelegt. Sofern der/die Antragsteller/in zum Vorsteuerabzug berechtigt ist, werden bei der Berechnung der förderfähigen Kosten lediglich die Preise ohne Umsatzsteuer berücksichtigt.
- 6.2 Die Förderung beträgt 50 % der als förderfähig anerkannten (Gesamt-) Kosten.
- 6.3 Eine Förderung erfolgt nur, wenn der Zuschuss mindestens 2.000 € beträgt.
(Bagatellgrenze)
- 6.4 Die Gesamtförderung richtet sich nach jeweiliger Haushaltslage der Stadt Paderborn. Der Förderhöchstbetrag von 50% bezogen auf die Gesamtmaßnahme (100%) beläuft sich je nach Objekt auf
- 20.000 € bei der Förderung von Gebäuden (inkl. Fassaden- und/oder
 - Dachbegrünung)

- 20.000 € bei der Förderung von Eingängen und Passagen (zentrale Handelslage)
- 10.000 € bei der Förderung von Garten-/Grünflächen mit Bezug zum öffentlichen Raum / oder im urbanen Raum zur Gemeinschaftsnutzung und Klimaverbesserung

6.5 Eine höhere Zuwendung kann im Sinne einer Öffnungsklausel nur unter den folgenden Voraussetzungen beantragt werden, wenn:

1. das Objekt von besonderem Interesse für die Öffentlichkeit im Stadtbild ist **und**
2. das Objekt deutlich eine anrechenbare Gesamtfläche von 1000 m² überschreitet **oder**
3. das Objekt eine besondere bzw. komplexe Kubatur / Oberfläche / Materialität aufweist, woraus ein entsprechender besonderer Leistungsaufwand entsteht.

Die vorgenannten besonderen Voraussetzungen (1 + 2 oder 1 + 3) sind durch die beauftragte Fachplanerin oder den beauftragten Fachplaner in Form von Plangrundlagen und Erläuterungen dazulegen. Sämtliche weitere Bestimmungen dieser Richtlinie gelten sinngemäß. Für diese Öffnungsklausel gilt dennoch eine Förderung bis zu max. 30.000,- € bei mind. 60.000,- € Gesamtinvestition. Die Prüfung und Bewilligung erfolgt dann durch die Beurteilung eines verwaltungsinternen Fachgremiums. Ein Anspruch auf eine erhöhte besondere Förderung besteht nicht, auch kann in diesem Fall gegen einen negativen Förderbescheid kein Widerspruch durch den/die Antragsteller/in gegenüber dem Fördergeber erhoben werden.

6.6 Ein Anspruch auf Förderung besteht grundsätzlich nicht.

7. Hinweise zu Berechnungsgrundlagen im Rahmen der Angebotsabfrage

7.1 Im Rahmen der einzuholenden Angebote sind - bei der Flächenberechnung der Außenwände und Dächer - nur die dem öffentlichen Raum zugewandten Seiten förderfähig*. Dach- und Fassadenbegrünungen müssen vor diesem Hintergrund dem Stadtbild angemessen in Erscheinung treten und / oder (i. d. R. durch Begrünung) einen klimatischen Mehrwert für das urbane (Wohn-) Umfeld darstellen. Für Grünflächen gelten sinngemäß die gleichen Konditionen als Berechnungsgrundlage.
(*sowie: Fassaden- oder Innenhofbegrünung unter 3.4 / 4.1.2)

Mit dem Antrag sind mindestens 3 vergleichbare Angebote vorzulegen und folgende Hinweise zu beachten:

- Die Gesamtfläche ist maßgebende Grundlage für die Vergleichbarkeit der Angebote. Für das notwendige örtliche Aufmaß ist deshalb ein Fachplaner zu beauftragen
- Die Leistungsverzeichnisse sollten - nach Gewerken getrennt - erstellt werden, es gelten die üblichen Vorschriften nach DIN und nach aktuellem Regelwerk für handwerkliche Leistungen
- weitere objektbezogene Ausführungen und Details sind im Angebot in Größe, Quantität, Qualität und Materialität in den angebotsüblichen Positionen vergleichbar zu beschreiben und auf Plausibilität prüfbar aufzulisten
- Die Ausschreibung sollte produktneutral bei gleicher Qualität und Anforderung formuliert sein

8. Verfahren

8.1 Anträge können bei der Stadt Paderborn in der Bau- und Planungsberatung, Technisches Rathaus, Pontanusstraße 55, 33102 Paderborn, eingereicht werden. Die Anträge werden

in der Reihenfolge ihres Eingangs in Abstimmung mit aktuellen Planungen seitens der Stadt und im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens durch die Verwaltung entschieden.

9. Antragstellung und Maßnahmenbeginn

9.1 Erforderliche Unterlagen zur Antragsstellung sind:

- a. Eigentümersnachweis
- b. die schriftliche Bestätigung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde,
- c. mindestens 3 Angebote von qualifizierten Fachbetrieben inkl. Zeitfenster der Durchführung,
- d. die Auflistung der Maßnahmen, die in Eigenleistung erbracht werden sollen, und der Nachweis, dass diese Arbeiten fachgerecht erbracht werden können,
- e. ein Nachweis, dass die Maßnahme in Gänze finanziert werden kann (z. B. Erklärung des Geldinstituts)
- f. die Dokumentation des Objektes vor Beginn der Maßnahme mit Fotos, die die Bestandteile der Maßnahme zeigen
- g. ein Lageplan mit textlicher und zeichnerischer Darstellung der Planung des Vorhabens,
- h. die Planzeichnungen (s. Hausakte) mit örtlichem Aufmaß als Berechnungsgrundlage der zu fördernden Fläche
- i. ggf. erforderliche Genehmigungen oder Erlaubnisse,
- j. eine Erklärung über den Beginn und die voraussichtliche Dauer der Arbeiten
- k. eine Erklärung, dass für die beantragten Maßnahmen am Objekt keine Förderanträge im Rahmen anderer Förderprogramme gestellt wurden, und
- l. ggfls. die Vorlagen sonstiger Förderanträge und/oder Bescheinigungen zur Finanzierung von weiteren Maßnahmen* am Objekt

*Der Antragsteller muss im Fall bereits vorliegender Bewilligungsbescheide aus anderen Förderprogrammen diese beifügen und anhand von Plänen entsprechende Schnittstellen darlegen / beschreiben, welche Kosten für welche Maßnahmen in Ansatz gebracht werden bzw. wurden. Diese Maßnahmen und Kosten (aus anderen Förderungen und Finanzierungen) müssen für die Prüfung der Förderfähigkeit vom Antragsteller insofern gesondert aufgeführt werden.

9.2 Der Zuschuss wird von der Stadt Paderborn durch schriftlichen Förderbescheid des Fachamtes mit den erforderlichen Auflagen, Bedingungen und Nebenbestimmungen bewilligt.

9.3 Der/die Zuwendungsempfänger/in darf mit den Maßnahmen erst nach Erhalt des schriftlichen Förderbescheides beginnen. Nach Erteilung des Förderbescheides dürfen Änderungen der Maßnahmen nur nach vorheriger Anzeige gegenüber und mit schriftlicher Zustimmung der Stadt Paderborn erfolgen.

10. Durchführung der Maßnahme und Fertigstellung

10.1 Der /die Zuwendungsempfänger/in hat zuständigen städtischen Bediensteten bis zum Abschluss der Maßnahme jederzeit zu ermöglichen, das Grundstück zu betreten, die geförderten Maßnahmen in Augenschein zu nehmen und die für die Förderung maßgeblichen Pläne, Belege und sonstigen Unterlagen einzusehen.

10.2 Der /die Zuwendungsempfänger/in hat der Stadt Paderborn innerhalb von 3 Monaten nach Durchführung der Maßnahme die Fertigstellung anzuzeigen und die entstandenen Kosten mit einem Verwendungsnachweis in qualifizierter Form (Vorlage von Belegen) nachzuweisen.

- 10.3 Die fertiggestellte Maßnahme ist in geeigneter Form (Fotos mit Erläuterungen zu Materialien und etwaigen Besonderheiten insb. hier ggfls. auch Änderungen während der Durchführung) zu dokumentieren.
- 10.4 Änderungen während der Durchführung der bewilligten Maßnahme müssen schriftlich gegenüber der Stadt Paderborn? angezeigt werden. Die im Förderbescheid lt. Angebot zugrunde gelegten Kosten werden gemäß den Änderungen angepasst; sind die nachgewiesenen Kosten (generell oder nach Änderung) geringer als die dem Förderbescheid zugrunde gelegten Kosten, wird der Zuschuss durch Änderungsbescheid entsprechend reduziert. Eine nachträgliche Zuschusserhöhung bei Überschreitung der zugrunde gelegten Kosten erfolgt bei gleichbleibender Planung und Berechnungsgrundlage nicht.
- 10.5 Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahme und Prüfung des Verwendungsnachweises.
- 10.6 Unwirksamkeit, Rücknahme und Widerruf von Förderbescheiden sowie die Rückforderung von Zuschüssen einschließlich deren Verzinsung richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (VwVfG) und den allgemeinen gesetzlichen Regelungen. Hierbei sind neben diesen Richtlinien insbesondere auch § 44 LHO und VV LHO und die Förderrichtlinien Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

11. Zweckbindung, Zweckbindungsfrist

- 11.1 Mit der Zuschussgewährung entsteht eine Zweckbindung, das heißt, die baulichen Maßnahmen dürfen nicht anderen Zwecken als denen der oben genannten Ziele dienen. Sie sind mindestens für die Dauer der Zweckbindung (10 Jahre ab Vorlage des Verwendungsnachweises bei der Stadt Paderborn) im geförderten Zustand instand zu halten. Die Objekte der Maßnahmen dürfen nicht ohne Genehmigung der Stadt Paderborn verändert, abgerissen bzw. entfernt werden. (s. 5.2). Eine ggfls. notwendige Veränderung ist mit der Stadt abzustimmen, eine Entfernung bzw. ein Abriss kann zu einer (anteiligen) Rückforderung der Zuwendung/Fördermittel durch den Fördergeber führen.

12. Rücknahme und Widerruf des Bewilligungsbescheids

- 12.1 Im Falle falscher Angaben oder eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder gegen eine Auflage im Bewilligungsbescheid kann der Bewilligungsbescheid auch nach Auszahlung des Zuschusses entweder zurückgenommen oder widerrufen werden.
- 12.2 Zu Unrecht ausgezahlte Beträge werden mit der Aufhebung des Bewilligungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 49a VwVfG NRW) zu verzinsen.

13. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.